



Leistungsvereinbarung

zwischen Gemeinde Flawil und Technische Betriebe Flawil



Leistungsvereinbarung

zwischen Gemeinde Flawil und Technische Betriebe Flawil

I. Grundsatz

Einleitung

Art. 1. An der Bürgerversammlung vom 26. April 2016 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Flawil die Umwandlung der Technischen Betriebe Flawil in das selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen Technische Betriebe Flawil (nachstehend als „TBF“ bezeichnet) zugestimmt.

Mit dem TBF-Reglement vom 26. April 2016 überträgt die Gemeinde Flawil per 1. Januar 2017 ihren Versorgungsauftrag sowie die hoheitlichen Aufgaben an die TBF.

II. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeaufgabe

Art. 2. Die Gemeinde unterstützt die TBF in ihrer Entwicklung massgeblich mit allen dafür notwendigen Mitteln.

Rechtsgrundlagen allgemein

Art. 3. Grundlagen für diese Leistungsvereinbarung sind namentlich:

- Art. 131 ff Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009
- Art. 41 Gemeindeordnung der Gemeinde Flawil vom 1. Juli 2011
- Reglement TBF vom 26. April 2016

Koordination von Bauarbeiten

Art. 4. Die TBF koordinieren den Bau von Werkleitungen im öffentlichen Grund mit den Bauvorhaben der Gemeinde.

Zur Koordination finden zwischen den Parteien regelmässig Besprechungen statt.

Die Aufteilung der Baukosten erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

Weitere Leistungen

Art. 5. Eine Verrechnung von weiteren in dieser Vereinbarung nicht genannten Leistungen zwischen der Gemeinde und den TBF erfolgt nach gegenseitiger Absprache.

Datenaustausch

Art. 6. Die Gemeinde und die TBF stellen sich die notwendigen Personen- und Sachdaten gegenseitig unentgeltlich zur Verfügung.

Die Gemeinde unterbreitet den TBF die eingegangenen Baugesuche zur Stellungnahme.



Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Planwerk

Art. 7. Die TBF führen ein Planwerk, in dem sämtliche Leitungen und Anlagen gemäss Vermessung eingetragen sind.

Die Vertragsparteien stellen sich die vorhandenen Planwerke gegenseitig unentgeltlich zur Verfügung.

III. Sparte Elektrizität

Rechtsgrundlage

Art. 8. Grundlagen für den Bereich Elektrizität sind namentlich:

- Art. 21 Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGs 111.1)
- Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7)
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)

Versorgungsauftrag

Art. 9. Die TBF schliessen in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz an (Art. 5 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007).

Massgeblich ist das vom Kanton zugewiesene Netzgebiet.

Leistungsziele und Indikatoren

Art. 10. Die Parteien vereinbaren folgende Leistungsziele und Indikatoren:

Leistungsziel	Indikator	Messgrösse
Gut ausgebildete Mitarbeitende	Ausbildungsstand der Mitarbeitenden gemäss den Vorgaben des QS im Bereich EW	Mind. 2 Ausbildungstage pro Mitarbeiter und Jahr
Hohe Verfügbarkeit von Energie	Durchschnittliche Unterbrechungshäufigkeit (SAIFI) im eigenen Netz	Vergleich Branche mit TBF gemäss Elcom-Report
Werterhaltung Infrastruktur	Investitionen in die Infrastruktur im Verhältnis zum Wiederbeschaffungszeitwert	1.5% – 2.5% Ausgaben pro Jahr für Werterhalt



IV. Sparte Trinkwasser

- Rechtsgrundlage** *Art. 11.* Grundlagen für den Bereich Trinkwasser sind namentlich:
- Art. 21 Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGs 111.1)
 - Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005 (SR 817.022.102)
- Versorgungsauftrag** *Art. 12.* Die TBF versorgen das Gebiet der Gemeinde Flawil mit Trink-, Brauch- und Löschwasser, soweit nicht eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgabe erfüllt.
- Löschwasser** *Art. 13.* Die TBF bauen, betreiben und unterhalten die Löschwasserversorgung nach den Richtlinien der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA).
- Leistungsziele und Indikatoren** *Art. 14.* Die Parteien vereinbaren folgende Leistungsziele und Indikatoren:

Leistungsziel	Indikator	Messgrösse
Gut ausgebildete Mitarbeitende	Ausbildungsstand der Mitarbeitenden gemäss den Vorgaben des SVGW	Mind. 2 Ausbildungstage pro Mitarbeiter und Jahr
Hohe Verfügbarkeit und Qualität	Leckrate (Leitungsbruch / km Hauptleitungsnetz)	Unterhalb durchschnittlicher CH-Zahlen gemäss SVGW-Report
Werterhaltung Infrastruktur	Investitionen in die Infrastruktur im Verhältnis zum Wiederbeschaffungszeitwert	1.5% – 2.5% Ausgaben pro Jahr für Werterhalt

V. Sparte Erdgas

- Rechtsgrundlage** *Art. 15.* Grundlagen für den Bereich Erdgas sind namentlich:
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)
 - Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (SR 746.11)
- Versorgungsauftrag** *Art. 16.* Die TBF versorgen das Gebiet der Gemeinde Flawil und weiterer Gebiete im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Erdgas.



Leistungsziele und Indikatoren *Art. 17.* Die Parteien vereinbaren folgende Leistungsziele und Indikatoren:

Leistungsziel	Indikator	Messgrösse
Gut ausgebildete Mitarbeitende	Ausbildungsstand der Mitarbeitenden gemäss den Vorgaben des SVGW	Mind. 2 Ausbildungstage pro Mitarbeiter und Jahr
Hohe Verfügbarkeit und Indikator	Sicherstellung von Erdgas für den nachfolgenden Winter zu 80 % für feste Kunden	Beschaffungsreport der Open EP Beschaffungsgruppe (WUFF)
Werterhaltung Infrastruktur	Investitionen in die Infrastruktur im Verhältnis zum Wiederbeschaffungszeitwert	1.5% – 2.5% Ausgaben pro Jahr für Werterhalt

VI. Sparte Dienstleistungen / Kommunikation

Rechtsgrundlage *Art. 18.* Die Stimmbürger haben am 27. März 2012 für die Erstellung eines flächendeckenden Glasfasernetzes einen Kredit von CHF 2'800'000 gesprochen.

Die Realisierung erfolgt gemäss Kooperationsvertrag gemeinsam mit der Swisscom.

Versorgungsauftrag *Art. 19.* Die TBF setzen in Zusammenarbeit mit der Swisscom den Bürgerentscheid kostenoptimiert um. Ziel ist, dass bis Ende 2019 96 Prozent der Nutzungseinheiten im Gebiet Dorf Flawil eine Anschlussmöglichkeit haben.

Leistungsziele und Indikatoren *Art. 20.* Die Parteien vereinbaren folgende Leistungsziele und Indikatoren:

Leistungsziel	Indikator	Messgrösse
Gut ausgebildete Mitarbeitende	Ausbildungsstand der Mitarbeitenden nach Stand der Technik	Besuchte Kurse der eingesetzten Technik
Pikettdienst im Netzunterhalt	Organisation Pikettdienst	Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeit
Verfügbarkeit des Netzes	Angeschlossene Nutzungseinheiten	Verfügbarkeit: 95 %
Werterhaltung Infrastruktur	Investitionen in die Infrastruktur im Verhältnis zum Wiederbeschaffungszeitwert	Notwendige Erneuerung und Erweiterung

VII. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer **Art. 21.** Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Qualitätssicherung **Art. 22.** Die TBF berichten der Gemeinde jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes über die Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung.

Überprüfung **Art. 23.** Die Parteien überprüfen den Inhalt dieser Vereinbarung regelmässig, mindestens aber auf den Beginn einer neuen Amtsdauer.

Flawil, 20. Dezember 2016

Gemeinderat Flawil



Elmar Metzger
Gemeindepräsident



Marc Gattiker
Ratsschreiber

Flawil, 2. Dezember 2016

Technische Betriebe Flawil



Nicolas Härtsch
Verwaltungsratspräsident



Urs Haaf
Geschäftsführer